

Dechantenstatut für das Bistum Hildesheim

Präambel

Die Seelsorge in der Pfarrei ist unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut.¹ Die Kirche kann jedoch ihrem Auftrag besser gerecht werden, wenn die Seelsorge auf den verschiedenen Ebenen aufeinander abgestimmt und durch den Austausch der pastoralen Erfahrungen und Planungen zwischen den Pfarrgemeinden und durch eine subsidiär verstandene überpfarrliche Seelsorge ergänzt wird. Diesem Ziel dient die Ordnung für die Dekanate im Bistum Hildesheim vom 1. Februar 2007 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2007, S. 36-41). Die nachstehenden Regelungen dieses Dechantenstatuts nehmen ergänzend zu der Ordnung für die Dekanate den Dienst und die Rechtsstellung des Dechanten als dem Leiter des Dekanates in pastoraler wie administrativer Hinsicht in den Blick.

§ 1 – Aufgaben

- (1) Der Dechant hat als Beauftragter des Diözesanbischofs und getragen vom Vertrauen der Priester, der Diakone und der hauptberuflichen wie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanates die Aufgabe, die Erfüllung des kirchlichen Auftrages im Bereich seines Dekanates zu fördern und dem Bischof als Ratgeber und Helfer zur Seite zu stehen.
- (2) Zu den Aufgaben des Dechanten gehören neben den in can. 555 CIC genannten insbesondere:
 - a) die Sorge um Dienst und Leben der mit der Seelsorge beauftragten Personen, insbesondere der Priester und Diakone. Er achtet darauf, dass sie ihre Aufgaben und Pflichten verantwortungsbewusst wahrnehmen und trägt Sorge für die geistliche Bildung und pastorale Fortbildung;
 - b) die Leitung der pastoralen Arbeit im Dekanat und die Koordinierung der Pastoral zwischen den Pfarrgemeinden und Einrichtungen des Dekanates;
 - c) die Leitung des Dekanatspastoralrates und die Sorge für die Umsetzung der Beschlüsse dieses Gremiums;
 - d) das Treffen von Zielvereinbarungen und deren Überprüfung;
 - e) die Sorge um die Erteilung des Religionsunterrichtes und die Pflege des Kontaktes mit den Religionslehrkräften im Dekanat;
 - f) die Unterstützung der kirchlichen Verwaltung.

§ 2 – Rechtsstellung

- (1) Der Dechant trägt als Leiter des Dekanates besondere Verantwortung für die Gemeinschaft der im Dekanat tätigen Priester und Diakone. Deshalb

¹ Vgl. can. 515 § 1 CIC.

- nimmt er die kanonische Einführung neuernannter Pfarrer vor und sorgt dafür, dass Pfarradministratoren und in kategorialen Diensten tätige Priester oder Diakone in geeigneter Weise in ihr Amt eingeführt werden; bei ihrer Verabschiedung wegen einer Versetzung oder anlässlich des Eintritts in den Ruhestand wirkt er mit;
 - trägt er durch geeignete Formen der Begleitung und kritischen Reflexion zur angemessenen Erfüllung des Dienstes seiner Mitbrüder bei; dies sollte durch ein möglichst jährliches Gespräch geschehen, ggf. in Anlehnung an die Form des „Mitarbeitergespräches“;
 - trägt er die Verantwortung für das mitbrüderliche Zusammensein der Priester und Diakone im Dekanat (Conveniat);
 - haben ihm die Pfarrer oder Pfarradministratoren eine Abwesenheit von mehr als drei Tagen, z. B. bei Urlaub oder Dienstunfähigkeit, mit gleichzeitiger Benennung des Vertreters anzuzeigen;
 - trägt er die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Beisetzung von Priestern und Diakonen, die in seinem Dekanat ihren letzten Wohnsitz hatten.
- (2) Als Dienstvorgesetzter der auf DekanatsEbene eingesetzten hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Angestellten führt der Dechant mit ihnen ein jährliches Gespräch, ggf. in Anlehnung an die Form des „Mitarbeitergespräches“.
 - (3) Der Dechant sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der monatlichen Dekanatskonferenz (Dies communis), die für alle im Dekanat tätigen Priester, Diakone und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtenden Charakter hat.
 - (4) Bei Personalveränderungen sowie anderen wichtigen Entscheidungen, die das Dekanat betreffen, hört der Diözesanbischof bzw. die bischöfliche Verwaltung den Dechanten an.
 - (5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Dekanat erhält der Dechant Unterstützung im pastoralen und im administrativen Bereich.

§ 3 – Wahl und Ernennung

- (1) Das Verfahren zur Wahl und Ernennung des Dechanten ist in einer besonderen Ordnung geregelt.
- (2) Die Amtszeit des Dechanten beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl bzw. Wiederernennung ist zulässig.

§ 4 – Stellvertretende/r Dechant/en

- (1) Der Diözesanbischof ernennt auf Vorschlag des Dechanten einen oder mehrere stellvertretende Dechanten, dessen/deren Aufgabe es ist, den Dechanten in der Erfüllung seines Dienstes zu unterstützen. Ihm/Ihnen kann durch den Dechanten ein bestimmtes Aufgabengebiet zugewiesen werden.
- (2) Die Amtszeit des/der stellvertretenden Dechanten beträgt fünf Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der Neubesetzung des Amtes des Dechanten, sofern nicht eine Neuernennung erfolgt.
- (3) Wird das Amt des Dechanten vakant oder ist der Dechant nach Feststellung des Diözesanbischofs dauerhaft an der Ausübung seiner Aufgaben gehindert, kann der Diözesanbischof den/ einen der stellvertretenden Dechanten zum kommissarischen Dechanten ernennen. Der kommissarische Dechant hat die Rechte und Pflichten eines Dechanten.

§ 5 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieses Dechantenstatut tritt am 1. März 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das *Dechantenstatut für die Diözese Hildesheim* vom 30. Mai 1998 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1998, S. 159-165) außer Kraft.

Hildesheim, den 15. Februar 2008

+ Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim